

**Stellungnahme
der
Deutschen Rentenversicherung Bund**

**für die öffentliche Anhörung
vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am 26. November 2012**

zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP
„zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Alters-
vorsorge (Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz)“
(BT-Drs. 17/10818)**

I Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Gesetzentwurf sollen der Verbraucherschutz im Bereich der geförderten Altersvorsorge verbessert, die Kosten der angebotenen Produkte verringert und weitere wirksame Anreize für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge gesetzt werden. Diese Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sind aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund zu begrüßen. Die vorgesehenen Neuregelungen können zur Realisierung dieser Ziele beitragen.

Die Umsetzung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen hätten Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe und Verfahren bei den Rentenversicherungsträgern und insbesondere in der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). In Bezug auf den Aufgabenbereich der ZfA würden sich dabei insbesondere Änderungen im Wohnriester-Entnahmeverfahren sowie im Meldeverfahren bei Anbieterwechsel ergeben; die Rentenversicherungsträger wären vor allem im Hinblick auf Angebot im Bereich von Auskunft und Beratung betroffen.

Grundsätzlich erscheinen die vorgesehenen Neuregelungen zweckmäßig und umsetzbar. Die vollständige Umsetzung bereits im Jahre 2013 erscheint nach derzeitiger Sicht allerdings nicht möglich.

II Anmerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Im Folgenden wird im Wesentlichen auf jene Aspekte des Gesetzentwurfs eingegangen, die die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) betreffen. Die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Basisrente sind insoweit nicht Gegenstand unserer Anmerkungen.

1. Die vorgesehenen Rechtsänderungen

Die vorgesehene Änderung des § 10a Absatz 1 EStG betrifft u.a. die Zulageberechtigung der Bezieher von Arbeitslosengeld II. Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung der Voraussetzungen für die Zulageberechtigung dieses Personenkreises. Dies ist im Interesse der Betroffenen und im Hinblick auf die Rechtssicherheit zu begrüßen.

Vorgesehen ist des Weiteren eine Ergänzung des § 86 Absatz 2 um einen Satz 4, der klarstellt, dass für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pfle-

gepersonen grundsätzlich nicht der als Beitragsbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde gelegte Betrag gilt, sondern – sofern keine anderen relevanten Einkommen vorliegen – ein Entgelt von 0 unterstellt wird. Diese Klarstellung ist zu begrüßen, da sie der faktischen Einkommenssituation der Betroffenen gerecht wird.

Mit der Neufassung von § 92a Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Regelung – wonach ein Anleger sein gefördertes Vertragskapital nur in Beträgen von bis zu 75 Prozent oder aber vollständig entnehmen konnte – geändert. Die bisherige Regelung entsprach seinerzeit den Eingaben der Anbieterverbände im Gesetzgebungsverfahren zum Eigenheimrentengesetz und sollte verhindern, dass die Anbieter nach einer Entnahme unter Umständen Restbeträge zu verwalten hätten. Die praktische Umsetzung hatte jedoch sowohl bei den Anbietern als auch bei der ZfA zu erheblichen Problemen geführt. Nunmehr soll diese prozentuale Einschränkung der Entnahmemöglichkeit entfallen, was das Entnahmeverfahren deutlich vereinfachen würde. Unklar ist hierbei jedoch die Behandlung der Bestandsfälle. Sofern in den bereits genehmigten Entnahmefällen auch bei nach dem 31.12.2012 gemeldeten Teilauszahlungen noch die Einhaltung der 75% Grenze geprüft werden muss, wären von der ZfA zwei parallele Verfahren vorzuhalten.

Darüber hinaus soll mit der Neufassung dieser Vorschrift die bisherige Regelung, wonach eine Kapitalentnahme zur Entschuldung einer Wohnung nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich ist, geändert werden. Künftig soll neben der Entnahme zur Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung bzw. dem Erwerb von Genossenschaftspflichtanteilen auch die Entnahme zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens jederzeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase zulässig sein. Damit würden die Regelungen bezüglich der Zeitpunkte für eine förderunschädliche Entnahme vereinheitlicht.

Schließlich sieht die Neufassung dieser Vorschrift eine völlig neue Entnahmemöglichkeit vor. Danach soll das geförderte Altersvorsorgevermögen auch für den behindertengerechten bzw. barriere-reduzierenden Umbau der eigenen Wohnung verwendet werden können. Das für den Umbau entnommene Kapital muss mindestens 6.000 Euro betragen und für einen im zeitlichen Zusammenhang zur Anschaffung oder Herstellung der Wohnung vorgenommenen Umbau verwendet werden oder aber mindestens 30.000 Euro betragen. Darüber hinaus soll diese Entnahmemöglichkeit an verschiedene weitere Voraussetzungen geknüpft werden, die die Sachbearbeitung der ZfA im Rahmen der Antragsbearbeitung zusätzlich zu prüfen hätte.

Generell ist die Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen bei der ZfA zu beantragen. Eine Frist für diese Antragstellung ist nach derzeitigem Recht nicht geregelt. Nach dem Gesetzentwurf soll der Antrag künftig spätestens zehn Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gestellt werden. Damit soll verhindert werden, dass der Anbieter die Modalitäten für

die Auszahlungsphase bei Erhalt der Mitteilung der ZfA über die Entnahmebewilligung unter Umständen bereits geregelt hat.

Mit der vorgesehenen Neuregelung des § 92a Absatz 2 soll u.a. die jährliche Erhöhung des sich aus dem Wohnförderkonto ergebenden Gesamtbetrages von zurzeit 2 % auf künftig 1 % gesenkt sowie die Optionen bezüglich der Besteuerung des Wohnförderkontos erweitert werden. Die letztgenannte Neuregelung beinhaltet dabei, dass die derzeit nur einmalig zu Beginn der Auszahlungsphase bestehende Wahlmöglichkeit des Zulageberechtigten hinsichtlich der Art der Besteuerung des Wohnförderkontos - ratierliche Besteuerung durch jährliche Verminderung des Wohnförderkontos oder Einmalbesteuerung mit sofortiger Auflösung des Wohnförderkontos - auf die gesamte Auszahlungsphase ausgedehnt wird.

Die ZfA hat - nach Maßgabe der Entscheidung des Zulageberechtigten - entweder den Verminderungsbetrag oder den Auflösungsbetrag durch Bescheid festzustellen. Wenn Zulageberechtigte ihr Wahlrecht entsprechend dem Gesetzentwurf künftig erst im Verlauf der Auszahlungsphase ausüben, hätte die ZfA – anders als gegenwärtig – künftig u.U. zwei Feststellungsbescheide zu erlassen: Zunächst den Verminderungsbetrag und später gegebenenfalls den Auflösungsbetrag.

2. Auswirkungen auf Verwaltungsverfahren und Erfüllungsaufwand

Die vorgesehene Klarstellung der Voraussetzungen für die Zulageberechtigung der Bezieher von Arbeitslosengeld II macht eine Anpassung des Datenabgleichs der ZfA mit der Deutschen Rentenversicherung erforderlich, da die Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 SGB VI als anspruchsbegründender Tatbestand für die unmittelbare Zulageberechtigung gemeldet werden muss. Die vorgesehenen Änderungen bei der Entnahme von Altersvorsorgevermögen aus einem Vorsorgevertrag zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung machen darüber hinaus umfangreiche Anpassungen bei den IT-Verfahren in der ZfA, bei der Gestaltung der Bescheidvordrucke, in den Datensätzen im Entnahmeverfahren, u.a.m. erforderlich.

Dies sowie die vorgesehenen Änderungen bei den Wahlmöglichkeiten bezüglich der Besteuerung des Wohnförderkontos führen zudem zu einer deutlichen Ausweitung des Aufwandes für die Sachbearbeitung. Wir gehen davon aus, dass allein die vorgesehene neue Möglichkeit, der Kapitalentnahme zur Ablösung bestehender Darlehen eine Ausweitung der Anträge auf Kapitalentnahme um etwa 60 % des bisher geschätzten Volumens (rd. 13.000 Anträge pro Jahr) betragen wird. Die Erweiterung der Optionen zur Entscheidung über die Besteu-

erung des Wohnförderkontos wird zu einer deutlichen Erhöhung der zu erstellenden Feststellungsbescheide führen. Insgesamt gehen wir bei vorsichtiger Schätzung davon aus, dass es im Bereich der Sachbearbeitung in der ZfA aufgrund der vorgesehenen Neuregelungen insgesamt zu einem Mehrbedarf in einer Größenordnung von bis zu 25 Vollbeschäftigteneinheiten kommen kann.

Die vorgesehenen Neuregelungen bedingen z.T. erhebliche Anpassungen der von der ZfA genutzten IT-Verfahren. Diese Anpassungen sind ggf. parallel zur Umsetzung anderer Gesetzesänderungen und Verfahrensumstellungen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine ausreichende Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten der geplanten Neuregelungen unabdingbar.

III Anmerkungen zu Artikel 2 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird im Rahmen einer Änderung des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes insbesondere die Einführung verbindlicher Produktinformationsblätter für alle Altersvorsorge- und Basisrentenverträge geregelt. Daneben werden u.a. die Bedingungen für die Absicherung des Invaliditätsrisikos im Rahmen der geförderten Altersvorsorge, die Kostenstruktur der geförderten Verträge sowie die Regulierung der bei einem Vertragswechsel in Rechnung gestellten Kosten geändert bzw. neu gestaltet.

1. Einführung eines obligatorischen Produktinformationsblattes

Nach dem Gesetzentwurf hat der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags den Vertragspartner – also den jeweiligen Kunden – rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch ein individuelles Produktinformationsblatt (PIB) zu informieren. Die im PIB auszuweisenden Informationen werden durch den Gesetzentwurf im Einzelnen benannt; die konkrete Ausgestaltung von Art, Inhalt, Umfang und Darstellung dieser Informationen kann vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung – die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf – näher bestimmt werden.

Zu den im PIB auszuweisenden Informationen gehört u.a. die Darstellung der Wahrscheinlichkeit von verschiedenen Wertentwicklungen des jeweiligen Vorsorgeproduktes, die im Rahmen eines Simulationsverfahrens ermittelt werden sollen. Festlegung und Durchführung dieses Simulationsverfahrens kann das Bundesministerium der Finanzen nach dem Gesetzentwurf einer juristischen Person des Privatrechts – der Produktinformationsstelle Altersvorsorge – im Wege der Beleihung übertragen. Die Produktinformationsstelle untersteht nicht den Weisungen des Bundesfinanzministeriums; bei einer Verletzung ihrer Aufgaben haftet – allerdings nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – allein sie.

Ergänzend zum individuellen PIB haben die Anbieter für jeden Tarif eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags vier Muster-Produktinformationsblätter zu erstellen. Diese haben nach Form und Inhalt den individuellen PIB zu entsprechen. Statt der individuellen Daten sind diesen Musterdaten zugrunde zu legen. Die Muster-Produktinformationsblätter sind im Internet zu veröffentlichen. Sofern der Anbieter seinen Verpflichtungen zur Erstellung eines individuellen PIB nicht nachkommt, kann der Vertragspartner innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten und hat Anspruch auf die Rückerstattung der gezahlten Eigenbeiträge und Zulagen.

Die vorgesehenen Neuregelungen sind aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund grundsätzlich positiv zu bewerten. Fehlende Transparenz und mangelnde Standardisierung der schon bislang vorgeschriebenen Produktinformationen bei Riester-Verträgen werden in vielen Untersuchungen kritisiert. Dies wurde als eine Ursache für mangelnden Wettbewerb unter den Anbietern von Riester-Verträgen und als Hindernis für den Abschluss eines geeigneten Vorsorgevertrags identifiziert. Mit dem geplanten vorvertraglichen PIB können die Transparenz der Produktinformationen grundsätzlich erhöht und damit die Entscheidungsgrundlagen für die Förderberechtigten der Riester-Rente (und der Basisrente) verbessert werden.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zum AltvVerbG sind nur die grundsätzlichen Inhalte des PIB geregelt, während die Details in einer noch nicht vorliegenden Rechtsverordnung festgelegt werden können. Eine umfassende Bewertung der einzelnen Bestandteile des geplanten PIB ist daher derzeit noch nicht möglich. Grundsätzlich lässt sich jedoch zu den vorgesehenen Bestandteilen des PIB Folgendes festhalten:

- Bei den Einzelinformationen des PIB ist die Einordnung in verschiedene Produkttypen sinnvoll, um eine bessere Vergleichbarkeit für die Verbraucher zu gewährleisten.

- Die Zuordnung zu vorgegebenen Chance-Risiko-Klassen ist ausdrücklich zu begrüßen, da sie die einseitige Betonung von Ertragschancen ohne die Berücksichtigung von Risiken ausschließt. Vorgesehen ist die Zuordnung aufgrund von Simulationsrechnungen. Allerdings enthält der Gesetzentwurf keine näheren Hinweise auf die Art des Simulationsverfahrens und die zu unterstellenden konkreten Bedingungen der Simulationsrechnungen. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sollte bei der Festlegung von Verfahren und Rahmenbedingungen der Simulationen besonderer Wert darauf gelegt werden, dass die ermittelten Ergebnisse für die potenziellen Kunden nachvollziehbar und vergleichbar sind. Für die potenziellen Anleger wird zudem auch künftig die Frage offen bleiben, welche Risiken bei Altersvorsorgeprodukten in einer konkreten Lebenssituation (Alter, Einkommen, Familiensituation usw.) man eingehen will. Die Produktinformationsblätter werden von daher einer begleitenden Information bzw. Beratung im Hinblick auf die konkrete Entscheidungssituation des Einzelnen bedürfen.
- Die Übersicht über die Kostenstruktur des Altersvorsorge-Vertrages ist für die Anleger hilfreich. Dabei ist die – im Gesetzentwurf vorgesehene – Begrenzung der durch die Anbieter zu berechnenden Kostenarten und der möglichen Bezugsgrößen grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit diese Regelungen jedoch ausreichend sind, eine hohe Kostentransparenz für die Verbraucher zu bewirken, muss sich noch in der Praxis erweisen.
- Der vorgesehene Hinweis auf das Inflationsrisiko ist ebenfalls zu begrüßen. Entsprechende Angaben sollten – ähnlich wie dies bei der jährlich durch die Rentenversicherungsträger versandten Renteninformationen der Fall ist – auf die individuelle Laufzeit des Vertrages bezogen sein. Dies würde es den Verbrauchern erleichtern, ihren ggf. noch vorhandenen Vorsorgebedarf besser zu quantifizieren.
- Die vorgesehenen Angaben zum Preis-/Leistungsverhältnis sollen den potenziellen Anlegern einen besseren Produktvergleich hinsichtlich der Kosten einerseits und der garantierten Leistungen andererseits ermöglichen. Eine bewertende Einschätzung hierzu ist allerdings ohne Kenntnis der noch festzulegenden Detailregelungen nicht möglich.
- Wichtig erscheinen auch die Informationen zum Anbieterwechsel und zur Vertragskündigung. Dabei ist die im Zuge des Gesetzes geregelte Begrenzung der Wechselkosten positiv hervorzuheben. Inwieweit diese ausreichend ist, um im Sinne der Anleger den Wettbewerb zwischen den Anbietern positiv zu beeinflussen, muss die praktische Anwendung des Gesetzes zeigen.
- Um eine vorzeitige Kündigung eines Riester-Vertrags – die ggf. mit hohen Verlusten für die Anleger verbunden ist – zu verhindern, erscheint auch der Hinweis auf die Möglich-

keit der Beitragsfreistellung oder der Tilgungsaussetzung hilfreich. Die Erwähnung der möglichen Folgen einer derartigen Freistellung oder Aussetzung erscheint ebenfalls im Sinne des Verbraucherschutzes sinnvoll.

- Die Informationen über den Umfang der eventuell vorhandenen Zusatzabsicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit (Dienstunfähigkeit) und der Hinterbliebenenabsicherung in übersichtlicher Form erscheinen hilfreich.
- Die Ergänzung des individuellen PIB durch ein Muster-PIB ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund positiv zu beurteilen. Die Muster-PIB können insbesondere die Vorauswahl der Produkte und den Vergleich der Produktbedingungen durch die potenziellen Kunden erleichtern. Die Erstellung von vier verschiedenen Muster-PIB mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten macht es für die Verbraucher einfacher, eine Vorauswahl zu treffen, da die Vorteilhaftigkeit eines Produkts wesentlich von der Vertragslaufzeit abhängen kann.

Insgesamt können die vorgesehenen Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zum PIB als wichtiger Schritt zur verbesserten Verbraucherinformation bei den Riester-Renten (und Basisrenten) gewertet werden. Die künftig standardisierten Produktinformationen der PIB dürften die Beratung der Verbraucher erheblich erleichtern, da Produktvergleiche – zumindest innerhalb der einzelnen Produktgruppen – einfacher durchzuführen sind. Inwieweit die verbesserten, aber auch sehr umfangreichen Informationen von den potenziellen Anlegern tatsächlich als transparent wahrgenommen werden, wird allerdings erst die Praxis zeigen. Nicht auszuschließen ist, dass Verbraucher vom Umfang der Informationen und der Komplexität der ausgewiesenen Kennzahlen überfordert sind. Um dem entgegenzuwirken, sollte eine ausführliche Erläuterung zum PIB mit konkreten Beispielen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen bereitgestellt werden.

2. Weitere Änderungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Der Gesetzentwurf sieht vor, den bei der Zusage der Beitragsgarantie nicht zu berücksichtigende Vorsorgeanteil für ergänzende Absicherungen des Invaliditätsrisikos oder von Hinterbliebenen von 15 Prozent auf maximal 20 Prozent anzuheben.

Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund ist insbesondere eine bessere Absicherung des Invaliditätsrisikos ein wichtiges Ziel der Weiterentwicklung der Alterssicherung in

Deutschland. Die zur Begrenzung des demografiebedingten Beitragssatzanstiegs in der Rentenversicherung beschlossene langfristige Senkung des Rentenniveaus betrifft die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung in gleicher Weise wie die Altersrenten. Um das heute realisierte Sicherungsniveau auch in Zukunft zu erreichen ist somit auch bezüglich der Absicherung für den Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenfall eine ergänzende Zusatzabsicherung erforderlich. Bislang verfügen allerdings weitaus weniger Versicherte über eine entsprechende zusätzliche Sicherung dieser Risiken als über eine zusätzliche Altersvorsorge. Deshalb erscheint es grundsätzlich sinnvoll, durch geeignete Förderregelungen Anreize zu einer verstärkten Zusatzvorsorge in diesen Bereichen zu setzen. Allerdings ergibt sich an dieser Stelle die Frage, inwieweit die vorgesehene Regelung weitgehend genug ist, um eine ausreichende Zusatzabsicherung aufzubauen.

Weitreichende Neuregelungen sind vorgesehen im Hinblick auf die Kostenstruktur der geförderten Verträge sowie die Regulierung der bei einem Vertragswechsel in Rechnung gestellten Kosten. Durch eine abschließende Aufzählung werden die Kostenarten, die ein Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag vorsehen darf, begrenzt: dies dürfte die Übersichtlichkeit des Kostenausweises für die Verbraucher erhöhen. Darüber hinaus kann dies möglicherweise zu einem verstärkten Wettbewerb der Anbieter führen. Die Kosten beim Wechsel des Anbieters sollen sogar absolut „gedeckelt“ werden; nach dem Gesetzentwurf ist es künftig unzulässig, dass bei Übertragung des Vorsorgekapitals auf einen anderen Vertrag Wechselkosten in Höhe von mehr als 150 Euro in Rechnung gestellt werden. Auch diese Neuregelung ist im Sinne der Versicherten zu begrüßen.

IV Anmerkungen zu Artikel 3 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung erscheinen im Hinblick auf die Tätigkeit der ZfA insbesondere die angestrebten Neuregelungen im Verfahren der Kapitalübertragung von Bedeutung.

Durch die vorgesehenen Neuregelungen kommt es zu einer Klarstellung dahingehend, dass auch bei ausschließlich nicht geförderten Vorsorgeverträgen im Falle eines Versorgungsausgleichs die bestehenden Regelungen zum Datenaustausch zwischen den Anbietern geförderter Vorsorgeverträge gelten. Damit wird die Verpflichtung zur Meldung der Übertragungen von ungefördertem Altersvorsorgevermögen insoweit manifestiert. Dabei sind die An-

bieter künftig auch verpflichtet, in den Fällen einer Kapitalübertragung aufgrund eines Versorgungsausgleichs der ZfA die Ehezeit mitzuteilen, auch wenn dabei ausschließlich ungeförderes Altersvorsorgevermögen übertragen wird. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass die ZfA die Ehezeit kennen müsse, sonst könne sie im Fall einer nachträglich beantragten Förderung nicht deren steuerliche Zuordnung auf die beteiligten Ehegatten (§ 93 Abs. 1a EStG) vornehmen. Aus Sicht der ZfA ließe sich diese Fallkonstellation jedoch lösen, indem die Anbieter im Falle einer nachträglichen Förderung für ein Beitragsjahr in der Ehezeit die entsprechenden Meldungen an die ZfA übermitteln.

Zur Umsetzung dieser Neuregelungen sind in der ZfA umfangreiche Verfahrensänderungen erforderlich. Exemplarisch sei erwähnt, dass die Anlage eines Zulagekontos bisher grundsätzlich nur aufgrund eines Zulageantrages (bzw. bei Beamten bei deren Einwilligung) angelegt wird. Künftig müsste dies ggf. auch im Falle einer Kapitalübertragung erfolgen. Das würde umfangreiche Änderungen der Prozesse und Datensätze erfordern. Zudem würde sich die Quote von klärungsbedürftigen Fällen deutlich erhöhen. Insgesamt würde der Bedarf an Sachbearbeitung dadurch deutlich erhöht; das konkrete Ausmaß des zusätzlichen Arbeitsaufwandes ist aber von der Anzahl der künftig gemeldeten Kapitalübertragungen abhängig und kann von daher nicht abgeschätzt werden.

V Anmerkungen zum Bereich Auskunft und Beratung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Produktinformationsblättern betrifft alle Träger der Deutschen Rentenversicherung insoweit, als dadurch zusätzlicher Aufwand im Bereich von Auskunft und Beratung durch die Rentenversicherung ausgelöst werden dürfte.

Nach § 15 Abs. 4 SGB I haben die Träger der Deutschen Rentenversicherung den Auftrag, *„...über Möglichkeiten zum Aufbau einer nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten zusätzlichen Altersvorsorge Auskünfte(zu) erteilen, soweit sie dazu im Stande sind.“* Dementsprechend wird im Rahmen der Gespräche in den Auskunfts- und Beratungseinrichtungen und am Servicetelefon, aber auch in vielfältigen anderen Formen (Informationsveranstaltungen, Volkshochschulkurse, Broschüren, u.a.m.) auf die geförderte Altersvorsorge eingegangen. Diese Informationen und Auskünfte werden von den Adressaten sehr positiv bewertet; insbesondere wird dabei die Neutralität der Rentenversicherung geschätzt.

Mit der Einführung von Altersvorsorge-Produktinformationsblättern wird eine neue Informationsbasis für die potenziellen und tatsächlichen Nutzer der geförderten Altersvorsorge geschaffen. Die Produktinformationsblätter werden von daher auch im Rahmen der Aktivitäten der Rentenversicherungsträger bezüglich Information und Auskunftserteilung zur geförderten Altersvorsorge aufgegriffen werden – entweder durch entsprechende Nachfrage der Kunden oder aber aktiv von Seiten der Rentenversicherung und ihrer Mitarbeiter. Aus Gründen der Anbieter- und Produktneutralität kann es sich dabei aber nur um erläuternde Hinweise handeln – z.B. an welchen Stellen die entscheidenden Unterschiede zwischen den Produktarten bestehen – sowie ggf. um eine Erläuterung, was mit einzelnen Angaben im Produktinformationsblatt gemeint ist (im Sinne einer Legende).

Grundsätzlich erscheinen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu den Inhalten des Produktinformationsblattes geeignet, die Transparenz im Bereich der geförderten Altersvorsorge zu verbessern und vor allem auch „dem normalen Versicherten“ eine verständlichere Basis für Vergleiche zwischen Vorsorgeprodukten zu liefern. Eine endgültige Einschätzung hierzu kann allerdings erst erfolgen, wenn – wie im Gesetzentwurf vorgegeben – Art, Inhalt, Umfang und Darstellung der Produktinformationsblätter durch Rechtsverordnung endgültig festgelegt sind.

Die Erläuterung der in den Produktinformationsblättern wiedergegebenen Informationen wird zu einer zeitlichen Ausweitung der Aktivitäten der Rentenversicherung bezüglich der Erteilung von Informationen und Auskünften zur geförderten Altersvorsorge führen. Vermutlich wird es auch zu einer mengenmäßigen Ausweitung dieser Aktivitäten kommen, sofern – was zu erwarten ist – durch die Produktinformationsblätter zusätzlicher Bedarf in diesem Bereich entsteht. Das Ausmaß der dafür erforderlichen Kapazitäten bei den Rentenversicherungsträgern ist aber derzeit noch nicht konkret abschätzbar.